

Brüssel, den 1. September 2026
(OR. en)

12656/26
ADD 1

POLCOM 295
WTO 83
UK 174
COMER 122

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 458 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die Änderung der WTO-Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs bei den Einfuhrzöllen für Stahl und Stahlerzeugnisse

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 458 annex.

Anl.: COM(2026) 458 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2026
COM(2026) 458 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die Änderung der WTO-Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs bei den Einfuhrzöllen für Stahl und Stahlerzeugnisse

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DER UNION UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH NACH ARTIKEL XXVIII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994 HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG DER WTO-ZUGESTÄNDNISSE BEI DEN EINFUHRZÖLLEN AUF STAHL UND STAHLERZEUGNISSE, DIE DERZEIT FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH BINDEND SIND

- Die Kommission sollte nach Artikel XXVIII GATT 1994¹ ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich aushandeln, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hat, seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen zu ändern, die derzeit für das Vereinigte Königreich bindend sind und sich in seiner Liste der Zugeständnisse XIX für alle Waren der HS-Positionen 72.06 bis 73.07 widerspiegeln, indem der geltende gebundene Zollsatz auf 50 % ad valorem erhöht wird.
- Die Kommission sollte die Verhandlungen führen, um mit dem Vereinigten Königreich eine Einigung über die Änderung und einen angemessenen Ausgleich zu erzielen, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hat, seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen auf alle Waren der HS-Positionen 72.06 bis 73.07 in seiner Liste der Zugeständnisse XIX zu ändern, indem der geltende gebundene Zollsatz auf 50 % ad valorem erhöht wird.
- Die Kommission sollte die einschlägigen WTO-Bestimmungen einhalten, insbesondere Artikel XXVIII GATT 1994 und die Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXVIII GATT 1994.
- Die Kommission sollte dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und etwaige bei den Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht erstatten.

¹ https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_e.htm.